

Schützenverein Hubertus St. Wendel 1908 e.V.

Bei Grundbörnchen, 66606 St. Wendel



Satzung

Autor & ©: Markus Röhrig

Inhaltsverzeichnis

Präambel

1. Name und Sitz

2. Vereinszweck

3. Gemeinnützigkeit und Grundsätze

4. Geschäftsjahr

5. Mitgliedschaft

5.1. Allgemeines zur Mitgliedschaft

5.2. Aufnahme in die Mitgliedschaft

5.3. Beendigung der Mitgliedschaft

5.4. Treuebonus

5.5. Mitgliedsbeitrag

5.6. Mitgliederverwaltung

5.7. Ehrenmitgliedschaft

6. Vorstand

6.1. Aufgaben des Vorstandes

7. Kassenprüfer / Wirtschaftsprüfer

7.1. Aufgaben der Kassenprüfer / Wirtschaftsprüfer

7.2. Mindestumfang der Prüfung

8. Mitgliederversammlung

8.1. Aufgabenspektrum der Mitgliederversammlung

8.2. Beschlussfähigkeit

9. Außerordentliche Mitgliederversammlung

10. Auflösung des Vereins

11. Sonstige Bestimmungen

Präambel

Das Schützenwesen ist ein wichtiger, historisch gewachsener und lebendiger Teil der Menschheit in vielen nationalen und internationalen Regionen.

Das Schützenwesen umfasst auch in Deutschland eine große Anzahl von Bräuchen und Traditionen in zahlreichen unterschiedlichen Erscheinungsformen.

Es handelt sich um ein bürgerliches Brauchtum, das von Menschen jeden Alters, Geschlechts, religiöser Orientierung, körperlicher Behinderung und Herkunft ausgeübt werden kann. Der Schützenverein Hubertus St. Wendel 1908 e. V. wendet sich entschieden gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Er fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen.

Der Schützenverein Hubertus St. Wendel 1908 e. V. unterstützt die Erhaltung des Brauchtums, den Zusammenhalt von Vereinen und die innere Vitalität seiner Mitglieder als wichtiger Beitrag zur Bereicherung der kulturellen Vielfalt.

Die in dieser Satzung genannten Personenbezeichnungen umfassen gleichermaßen alle Geschlechter. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird auf die Nennung aller Formen verzichtet.

Die Kulturfelder des Schützenverein Hubertus St. Wendel 1908 e. V.

Human Touch (menschlich)

Wir pflegen den partnerschaftlichen Kontakt innerhalb und nach außen zu anderen (sportlichen) Organisationen, Dienstleistern, Behörden und sonstigen Kontakten. Dabei handeln wir authentisch, emphatisch, mit Vertrauen, Freude und Respekt. Wir unterstützen uns gegenseitig durch Feedback, um Menschlichkeit in allem erlebbar zu machen, was wir tun.

Simplification (einfach)

Wir hinterfragen unser Vorgehen und entscheiden so, dass die Dinge möglichst einfacher, smarter und schneller vonstattengehen. Wir wollen uns möglichst schnell Veränderungen anpassen.

Innovation (innovativ)

Wir sind ein offenes Netzwerk und verstehen unsere Unterschiedlichkeiten als Stärke. Wir teilen unser Wissen, denken und handeln kreativ und innovativ. Wir wertschätzen gute Ideen, sind neugierig und offen. Neues probieren wir im erlaubten Rahmen aus und pflegen eine positive Lernkultur.

Ownership (meins)

Wir schaffen und nutzen Raum für eigenverantwortliches Handeln, indem wir vertrauensvoll zusammenarbeiten und Leistungen anerkennen. Dabei nutzen wir unsere

Stärken, um als Verein zu wachsen und hervorragende Ergebnisse für unseren Verein zu erzielen.

1. Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

„Schützenverein Hubertus St. Wendel 1908 e. V.“

Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in St. Wendel. Nachstehend wird der Verein aus Vereinfachungsgründen auch in der Kurzform „Verein“ oder „der Verein“ genannt.

2. Vereinszweck (selbstlose Tätigkeit)

Der Verein ist nicht auf wirtschaftlichen Erfolg, sondern auf sportliche Aktivitäten ausgerichtet. Der Verein ist selbstlos tätig. Additiv zählen auch erforderliche Maßnahmen zur Erhaltung der Sportstätte sowie deren zeitgemäße Weiterentwicklung (Modernisierung, Renovierung u. ä. im Sinne des Vereinszwecks). Zielsetzung ist immer, dass der Verein stets als gemeinnützig anerkannt wird. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung

Kern der Zweckbestimmung sind die Förderung und die Ausübung des Schießsports, sowie die Förderung der Kameradschaft. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Kein Mitglied darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, durch Vergütungen begünstigt werden.

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die entsprechende Organisation eines geordneten Sports, die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebs, die Teilnahme an sportspezifischen (Vereins)Veranstaltungen, die Beteiligung an Turnieren, die Durchführung sportorientierter Jugendveranstaltungen und die Aus-/Weiterbildung von Übungsleitern, Trainern und Helfer.

Der Verein ist Mitglied des Schützenverbandes Saar e. V, der wiederum Mitglied im Deutschen Schützenbund e. V. ist

3. Gemeinnützigkeit und Grundsätze

Alle Mitglieder, insbesondere auch die Mitglieder des Vorstandes, üben ihre Tätigkeiten ehrenamtlich aus. Sie sind unentgeltlich tätig. Die im Interesse des Vereins einem Mitglied entstandenen Kosten (z. B. Reisekosten, Seminarkosten, Auslagen) können dem Mitglied (nach Vorlage eines Nachweises) erstattet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein lebt vom ehrenamtlichen Engagement und einem bürgerschaftlichen Geist. Der Verein und seine Mitglieder sollten willens und fähig sein, „mit der Zeit zu gehen“.

Mitgliedsbeiträge und Spenden dürfen nur zur Umsetzung des Vereinszwecks verwendet werden.

Die Satzung und jede Änderung der Satzung muss vor Einreichung beim Registergericht in Abschrift dem zuständigen Finanzamt vorgelegt werden.

Nur wenn das Finanzamt die Unbedenklichkeit der Satzung (oder ihrer Änderung) bestätigt hat, darf die Einreichung beim Registergericht erfolgen.

4. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr

5. Mitgliedschaft

5.1. Allgemeines zur Mitgliedschaft

Der Verein differenziert nicht nach aktiven und inaktiven Mitgliedern. Vereinsmitglied kann jede natürliche Person werden. Jedes Mitglied wird beim Landesverband (Saarländischer Schützenverband) angemeldet. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren, bei der Erreichung seiner Ziele mitzuwirken und seine Satzung, Ordnungen, Entscheidungen und Beschlüsse zu befolgen. Jedes Mitglied hat das Recht auf jederzeitige Einsicht in die Satzung. Wer nach der Sportordnung des Bundes Deutscher Schützen (BDS) trainieren will, muss zusätzlich in diesem Verband angemeldet werden.

5.2. Aufnahme in die Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Sie setzt die Anerkennung der jeweils gültigen Satzung und Ordnungen des Vereins voraus. Die Aufnahme eines Mitglieds regelt im Einzelnen der Aufnahmevertrag. Der Aufnahmevertrag ist schriftlich an den Vorstand einzureichen, der über die Aufnahme entscheidet.

Sofern der Vorstand in einer Frist von 6 Wochen ab Eingang des Aufnahmeantrages gegenüber dem aufzunehmenden Mitglied keine schriftliche Versagung der Aufnahme erklärt, gilt das Mitglied als aufgenommen. Eine Aufnahmeversagung muss in einem Vorstandsprotokoll begründend dokumentiert werden.

Bei Abgabe eines Aufnahmevertrages einer zu diesem Zeitpunkt noch nicht volljährigen Person muss zusätzlich eine schriftliche Einwilligung des Vertretungsberechtigten des aufzunehmenden Mitglieds eingereicht werden. Der Aufnahmevertrag muss zudem von dem Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein.

Darüber hinaus wird eine Mitgliedschaft erst wirksam, sobald die Aufnahmegebühr und der erste Mitgliedsbeitrag -in Geld- geleistet wurden. Treten Eheleute als Mitglied dem Verein bei, ist eine Aufnahmegebühr nur einmalig zu entrichten, unabhängig von der zeitlichen Differenz der Beitritte. Die Sportausübung nach der BDS-Sportordnung führt zu zusätzlichen Beiträgen u. Gebühren.

5.3. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.

Die Kündigung der Mitgliedschaft durch das Mitglied ist mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende möglich. Die Kündigung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Der vertretungsberechtigte

Vorstand kann im Einzelfall von dieser 3Monatsfrist Abstand, muss jedoch seine Entscheidung begründen und dokumentieren.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den vertretungsberechtigten Vorstand beschieden werden, wenn das Mitglied vorsätzlich, grobfahrlässig oder leichtfertig gegen seine Pflichten, Gesetze, die Satzung oder Weisungen verstößt. Als mildere Maßnahme kann der vertretungsberechtigte Vorstand eine zeitlich Trainingsperre von bis zu 6 Monaten verhängen. Ein Vereinsausschluss oder eine Trainingszeitperre kann insbesondere erfolgen bei bewusster Vornahme von Falscheintragungen in der Schießkladde, unsachgemäßem Hantieren mit der Waffe, Gefährdung oder Verletzung von Personen im Vereinsbetrieb, Schädigung des Vereinsvermögens (materielle und immaterielle Sachwerte), Schädigung des Rufs des Vereins nach innen und außen, ungebührliches (ehrverletzendes) Verhalten gegenüber Mitgliedern und nicht rechtzeitige Zahlung des angemahnten Mitgliedsbeitrages. Evtl. bestehende Verbindlichkeiten des sanktionierten Mitglieds gegenüber dem Verein werden durch die Sanktionierung nicht aufgehoben.

Der Beschluss (Ausschluss) wird mit schriftlicher Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam. Die Aussprache einer Trainingsperre kann mit sofortiger Wirkung mündlich erfolgen, mit anschließender schriftlicher Bekanntgabe an das betroffene Mitglied. Die Aussprache einer Ermahnung gegenüber einem Mitglied kann mündlich durch ein Mitglied des Vorstands erfolgen, der Sachverhalt ist jedoch zu protokollieren.

5.4. Treuebonus

Der Verein verzichtet auf eine Malusregelung durch Erhebung von Pflichtarbeitsstunden. Vielmehr fördert er den Gemeinschaftssinn durch ein Bonussystem. Ein Mitglied, das im Kalenderjahr mindestens 50 Arbeitsstunden (handwerkliche Tätigkeiten, Thekendienst, keine Vorstandstätigkeit) im Verein abgeleistet hat, kann für das Folgekalenderjahr auf Antrag des Mitglieds von der Zahlung von Schießstandnutzungsgebühren befreit werden. Das Mitglied ist in diesem Falle für die Arbeitszeitdokumentation gemäß den Vorstandsvorgaben letztlich verantwortlich.

5.5. Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Mitglieder haben die Pflicht dafür Sorge zu tragen, dass sie ihren Beitrag innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Fälligkeit entrichten. Ist ein Lastschriftverfahren vereinbart, hat das Mitglied die Pflicht, unverzüglich den Vorstand über Bankverbindungsänderungen zu informieren (Einreichung eines neuen Sepa-Mandates). Gebühren für Lastschriftrückläufer trägt das Mitglied wenn Fehlabbuchungen schuldhaft durch das Mitglied zu verantworten sind. Ist ein Mitglied mehr als vier Wochen mit seinem Mitgliedsbeitrag im Zahlungsrückstand darf es, unabhängig von einem evtl. laufenden Mahnverfahren, nicht mehr am Trainingsbetrieb teilnehmen. Diese Trainingsperre erlischt bei ausreichender (Nach)Zahlung.

5.6. Mitgliederverwaltung

Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch den Vorstand, unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen des Datenschutzes, in Datenbanken (die Datenschutzordnung des Vereins ist in einem gesonderten Dossier zu verankern). Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen der zur Mitgliederverwaltung erforderlichen Daten unverzüglich dem Vorstand zu melden.

Hierzu zählen Änderungen der Namens- und Adressdaten, sowie der Bankverbindungsdaten (Sepa-Mandat).

Durch ihre Mitgliedschaft und die hiermit verbundene Anerkennung der Satzung und Ordnungen stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem durch die Satzung und des Aufnahmevertrages erforderlichen Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige über die Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein erlaubt, sofern sie aus dem Datenschutzrecht abgeleitet werden kann, aus gesetzlichen Gründen erforderlich ist und eine Einwilligung hierfür durch das Mitglied vorliegt.

5.7. Ehrenmitgliedschaft

Ohne besondere Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung werden Mitglieder im Jahr ihres 50. Mitgliedsjahres zu „Ehrenmitgliedern“. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder mit der Ausnahme, dass sie von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen und Schießstandnutzungsgebühren befreit sind. Die Mitgliederversammlung kann aus sonstigen Gründen -mit einfacher Mehrheit- Ehrenmitgliedschaften aussprechen.

6. Vorstand

Die Anzahl der Mandate richtet sich nach der Bedarfslage des Vereins und wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestellt (§27 Abs. 1 BGB). Die Bestellung ist widerruflich aus wichtigem Grund. Ein solcher ist insbesondere eine grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung (§27 Abs. 2 BGB). Der Vorstand rekrutiert sich aus natürlichen Personen die voll geschäftsfähig sein müssen. Der Vorstand ist ehrenamtlich und unentgeltlich tätig (§ 27 Abs. 3, S.2 BGB)

Der Verein wird durch den geschäftsführenden Vorstand (§ 26 BGB) vertreten. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem

Vorstandsvorsitzenden / Präsident
alleinvertretungsberechtigt

sowie dem

stellvertretende Vorstandsvorsitzenden / stellvertretender Präsident
alleinvertretungsberechtigt

sowie dem

Kassenwart / Schatzmeister
vertretungsberechtigt zusammen mit dem (stellvertretenden)
Vorstandsvorsitzenden

Optional kann ein weiterer stv. Vorstandsvorsitzender von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Eine Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern und des Vorstandsvorsitzenden ist unzulässig. Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit im Amt, bis ein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt ist.

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand sowie aus den Mandaten:

Schriftführer
Wirtschaftswart
Sportwart(e)
Beisitzer (individuelle Funktionsfestlegung, wie z. B. Internetbeauftragter, Baureferent und weitere)

Der erweiterte Vereinsvorstand ist nicht Vorstand im Sinne des Gesetzes (§ 26 BGB). Er nimmt lediglich die Funktionen wahr, die ihm nach der Satzung innerhalb des Vereins übertragen sind.

Durch Wahl in der Mitgliederversammlung können den vorgenannten Mandaten des erweiterten Vorstandes auch Stellvertreter bei Seite gestellt werden. Insbesondere die Anzahl der Sportwarte und Beisitzer richten sich nach dem Bedarf und werden im Rahmen einer Mitgliederversammlung festgelegt. Die Mitglieder des Vorstandes (nicht der Vorstandsvorsitzende) dürfen maximal zwei Ämter in Personalunion ausüben.

Um einen Generationswechsel an der Spitze zu fördern, darf das Amt des Vorstandsvorsitzenden höchstens zehn Jahre in Folge von der gleichen Person ausgeübt werden. Danach ist eine Bestellung dieser Person nur noch in den erweiterten Vorstand zulässig. Eine Unterbrechung der 10-Jahresfrist wird nur dann nicht angerechnet, wenn diese nicht innerhalb der letzten 5 Jahre der Amtszeit erfolgte. Die Mandatsträger des geschäftsführenden Vorstandes dürfen nicht dem gleichen familiären Haushalt angehören.

Dass im Verein nach verschiedenen Sportordnungen von übergeordneten Verbänden trainiert werden kann, bedingt dennoch nur einen Vorstand.

6.1 Aufgaben des Vorstandes

Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein im Innen- und Außenverhältnis. Alle weiteren Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein im Innenverhältnis und im Außenverhältnis nur insoweit, als sie hierzu beauftragt wurden und Rechtsverordnungen dies zulassen.

Vorstandssitzungen werden durch den Vorstandsvorsitzenden geleitet. Bei Abwesenheit wird er durch den stv. Vorsitzenden vertreten.

Sitzungen des Vorstandes müssen protokolliert werden. Beschlüsse fasst der Vorstand mit einfacher Mehrheit wobei es dem Vorstand freigestellt ist, ob dieser durch Handzeichen abstimmt oder durch schriftliche Stimmabgabe.

Die Einladung der Vorstände zur Vorstandssitzung erfolgt formlos und der Sitzungstermin solle frühzeitig bekannt gegeben werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig durch die anwesenden Vorstände, wenn zudem mindestens der Vorstandsvorsitzende, im Verhinderungsfall der stellvertretende

Vorstandsvorsitzende, anwesend ist. Im Falle von „Patt-Entscheidungen“ entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden.

Der Vorstand trägt dafür Rechnung, dass

- ein valider Haushalt geplant und geführt wird
- eine Gewinn- u. Verlustrechnung erstellt wird (mind. auf Jahresbasis)
- eine Steuererklärung an das Finanzamt gerichtet wird
- form- u. fristgerecht Mitgliederversammlungen einberufen werden
- die Ausführung des Sportbetriebs den regulatorischen Anforderungen entspricht
- Beschlüsse der Mitgliederversammlung umgesetzt werden, soweit sie wirtschaftlich vertretbar sind und nicht regulatorische Vorgaben widersprechen.
- eine Bestätigung über die Befürwortung zum Waffen-, Munitions- oder Pulvererwerbs zur Vorlage bei einer Behörde oder einem übergeordneten Verband nur dann ausgestellt wird, wenn das begehrende Mitglied regelmäßig am Schießsport im Verein teilnimmt, bzw. einer abgelaufenen Kalenderperiode teilgenommen hat (Anmerkung: ein Entscheiden nach billigem Ermessen kann zu Reputationsverlusten führen was zu vermeiden ist)
- Fehlverhalten von Mitgliedern gerügt wird
- das nötige u. gültige Formularwesen vorgehalten wird

In Anlehnung des v. g. Punkt Nr. 5 (Mitgliedschaft) entscheidet -ohne besondere Dokumentationspflicht- der Vorstand im Einzelfall über die Aufnahme neuer Mitglieder. Ebenso obliegt ihm das Recht, Mitglieder vom Verein auszuschließen, Trainingssperren zu verhängen und mündliche Ermahnungen auszusprechen. Die Aussprache von Sanktionsmaßnahmen muss protokolliert werden.

Die ordentliche Amtszeit des Vorstandes beginnt am Tag seiner Wahl durch die Mitgliederversammlung. Sie endet spätestens zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung die dem übernächsten Jahr des Wahljahres folgt.

Tritt ein Mitglied des Vorstandes zwischen zwei Mitgliederversammlungen aus dem Vorstand aus, kann der Vorstand ersatzweise ein Vereinsmitglied als sogenannter Interims-Vorstand bestimmen.

Endet das Amt des Vorstandsvorsitzenden vorzeitig (z. B. Amtsniederlegung, Tod), muss der Vorstand innerhalb von drei Monaten eine Mitgliederversammlung zur Vorstandsneuwahl -mindestens zur Neuwahl eines Vorstandsvorsitzenden- einberufen.

Bis zu diesem Zeitpunkt führt der stellvertretende Vorstandsvorsitzende die Amtsgeschäfte weiter, soweit es die Vertretungsbefugnisse zulassen.

Der Vorstand ist von jeglicher Haftung befreit, soweit sein schädigendes Handeln nicht auf Vorsatz oder Fahrlässigkeit beruht. Die Haftung fußt auf dem Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes (Ehrenamtsstärkungsgesetz), sowie den Ausführungen hierzu im Bürgerlichen Gesetzbuch (§31 BGB).

7. Kassenprüfer / Wirtschaftsprüfer

Im Vereinsrecht des BGB ist eine regelmäßige Prüfung der Geschäftsführung nicht vorgesehen. Der Verein partizipiert jedoch von einer Freiwilligkeit der Anwendung und ernennt und beauftragt Vereinsmitglieder als Prüfer.

Die Prüfer gehören nicht dem Vorstand an. Die Mitgliederversammlung ernennt mindestens zwei Prüfer. Sie müssen voll geschäftsfähig sein. Die Prüfer dürfen maximal drei Geschäftsjahre in Folge ihr Amt ausüben. Danach müssen sie bis zu einer Wiederwahl mind. zwei Geschäftsjahre aussetzen. Die im Amt befindlichen Prüfer sind ranggleich.

7.1. Aufgaben der Kassenprüfer / Wirtschaftsprüfer

Die Prüfer haben vordergründig die Aufgabe, die Ein- und Ausgaben eines Geschäftsjahres auf Korrektheit hin zu überprüfen (Prüfung der Buchführung). Der jährliche Prüfungsauftrag gilt unabhängig davon, ob Vorstandsneuwahlen anstehen.

Die Prüfer haben uneingeschränktes Einsichtsrecht in alle zu ihrer Aufgabenerfüllung erforderlichen Unterlagen.

7. 2. Mindestumfang der Prüfung

Die Prüfer haben über ihre Prüfung einen schriftlichen Bericht zu erstellen der mindestens zu nachstehenden Punkten Ausführungen enthält:

- vollständiger Name der Prüfer
- wann (Datum) eine Prüfung vorgenommen wurde
- welcher Zeitraum geprüft wurde
- was geprüft wurde (z. B. Bankkonten)
- wie geprüft wurde (z. B. Vollprüfung oder Stichprobenprüfung)
- Bezifferung der Ein- und Ausgaben
- zu welchen Feststellungen die Prüfer gekommen sind
- ob der Mitgliederversammlung empfohlen wird den Vorstand „zu entlasten“ und wenn nicht, welche Gründe hierfür vorliegen. Die Entlastung oder Nicht-Entlastung des Vorstandes ist ein Ausdruck der Qualitätsbewertung der Arbeit des Vorstandes. Hierdurch wird die Amtszeit des Vorstandes nicht gehemmt, verkürzt, beendet oder verlängert.

Die Prüfer haben ihren schriftlichen Prüfbericht frühzeitig vor einer Mitgliederversammlung dem Vorstand bekannt zu geben. Der Prüfbericht muss von jedem Prüfer unterschrieben werden.

8. Mitgliederversammlung

Sie wird als oberstes Organ angesehen. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Die Mitgliederversammlung ist im ersten Kalenderhalbjahr durchzuführen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern mindestens vier Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung in Textform unter Angabe der Tagesordnung bekannt zu gegeben.

Das Vereinsrecht enthält keine Vorschrift, in welcher Form die Mitgliederversammlung einzuberufen ist. In Anlehnung an die technischen Möglichkeiten der jeweiligen Zeitepoche können Einladungen vorgenommen werden durch Veröffentlichungen in Printmedien, der

Vereinsinternetseite, durch Social-Media-Tools, per eMail und weitere noch entstehende technische Okkasionen. Die Textform kann auch in elektronischer Form dargestellt werden.

Der klassische Postbrief ist nur bedingt zeitgemäß, in Erstellung und Verbreitung zeitaufwändig und kostenintensiv und von daher nicht verpflichtet erforderlich. Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist auch ohne Unterschrift des Vorstandes wirksam.

Mitglieder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr sind vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen. Sie können bei persönlicher Anwesenheit und gleichzeitiger persönlicher Anwesenheit ihres gesetzlichen Vertreters durch diesen das Stimmrecht ausüben. Der gesetzliche Vertreter muss sich als solcher authentifizieren und ebenfalls in der Teilnehmerliste eintragen.

Anträge und Eingaben der Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung behandelt werden sollten, müssen schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand gerichtet werden und diesem mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung vorliegen.

8.1. Aufgabenspektrum der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Höhe der zu erhebenden Aufnahmegebühr für neue Mitglieder und des Jahresmitgliedsbeitrages, deren Höhen nicht in der Satzung gefixt werden. Sportarealnutzungsgebühren, Food- und Non-Food-Verkaufspreise sind in ihrer Fixierung nicht Gegenstand der Mitgliederversammlung, sondern unterliegen der Festsetzung durch den amtierenden Vorstand im Rahmen der Haushaltsplanung.

Des Weiteren sind Inhalte der Mitgliederversammlungen

- Entgegennahme der Berichte der Vorstände und der Kassenprüfer
- Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes
- Vortrag von Anträgen und Beschlussfassungen hierüber
- Ernennung von Mitgliedern zur „Ehrenmitgliedern“
- Entscheidung über Satzungsänderungen
- Festsetzung von Mitgliedsaufnahme- und jahresbeiträgen

8.2. Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig durch die anwesenden Mitglieder. Die an der Mitgliederversammlung teilnehmenden Mitglieder müssen ihre Anwesenheit in Listen dokumentieren. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstandsvorsitzenden geleitet, bei dessen Abwesenheit durch den Stellvertreter.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse (z. B. Wahl des Vorstandes) mit einfacher Mehrheit durch Handzeichen. Satzungsänderungen bedürfen gem. §33 BGB einer 3/4-Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt.

Sofern geheime Abstimmungen erfolgen sollen, muss dies im Verlauf der Mitgliederversammlung beantragt werden. Über diesen Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Vor einer Vorstandsneuwahl ist ein Versammlungsleiter zu wählen der dieses Amt ausübt bis der Vorstandsvorsitzende gewählt wurde. Danach kann (mit einfacher Mehrheit der

Mitgliederversammlung) der Versammlungsleiter die Wahlen der weiteren Vorstände moderieren. Zur Wahl der Vorstände ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Mitglieder des Vorstandes sollten einzeln gewählt werden. Erreicht ein Kandidat im ersten Wahlgang nicht die erforderliche Mehrheit ist ein zweiter Wahlgang der Kandidaten durchzuführen. Bei nun gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Die Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidaten das Amt angenommen haben. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und diese in der Mitgliederversammlung vorliegt.

Die Mitgliederversammlung muss protokolliert werden. Das Sitzungsprotokoll muss mindestens vom Vorstandsvorsitzenden, bei Verhinderung vom Stellvertreter, unterzeichnet werden.

Bei einer Änderung der Satzung genügt es, wenn die Mitglieder rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung die Möglichkeit hatten, in die Neufassung Einsicht zu nehmen. Dieses Zeitfenster wird durch die Einladungsfrist zur Mitgliederversammlung erfüllt.

9. Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand aus wichtigem Grund einberufen werden, insbesondere

- wenn der Gesamtvorstand seinen Rücktritt erklärt hat oder beabsichtigt
- wenn mehrere Vorstände ihren Rücktritt erklärt haben und ein ordentlicher Geschäftsbetrieb hierdurch gefährdet wird
- wenn das Amt des Vorstandsvorsitzenden vakant ist oder wird
- wenn der Verein in eine wirtschaftliche Notlage geraten ist und es raschen Beschlüssen durch die Mitgliederversammlung bedarf
- wenn der Verein aufgelöst werden soll

Durch die Mitglieder kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn dies mindestens 33% aller Mitglieder beantragen (gem. §37 BGB ist eine Quote unter 50 % erforderlich). Der Antrag ist schriftlich (z. B. in einer Petitionsliste mit Namen u. Unterschrift) und unter Angabe des Zweckes und der Gründe bei einem vertretungsberechtigten Mitglied des Vorstandes einzureichen.

Für den Inhalt / Ablauf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die gleichen Regeln wie für eine ordentliche Mitgliederversammlung.

10. Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, vorausgesetzt, dass mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend sind. Wird diese 50%-Quote nicht erreicht, muss eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann mit einer 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig ist.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Fall der Auflösung der Vorstandsvorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt. Ansonsten ernennt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit einen Dritten als Liquidator (bei Bedarf auch mehrere). Der Liquidator ist unter Einbezug eines Notars dem Vereinsregister beim Amtsgericht zu melden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung des Sports.

11. Sonstige Bestimmungen

Der Verein darf seinen Mitgliedern (oder Dritten) kein Darlehen gewähren (z. B. zur Anschaffung von Sportausrüstung). Bestätigungen für sogenannte Bedürfnisnachweise darf der Verein seinen Mitgliedern nur ausstellen, wenn diese jährlich regelmäßig am Schießsporttraining im Verein teilgenommen haben.

Bevor eine Satzungsänderung der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt wird ist durch den Vorstand zu bewerten, ob eine juristische Überprüfung der -neuen- Satzung (z. B. durch einen Rechtsanwalt) vorgenommen werden sollte. Insbesondere ist dies bei wesentlichen Änderungen angezeigt.

Die Satzung ist durch den Vorstand regelmäßig auf Aktualisierungsbedarf zu prüfen. Dies hat spätestens nach fünf Jahren nach ihrer Verabschiedung bzw. der letzten Überprüfung zu erfolgen. Die Überprüfung ist zu dokumentieren (Zeitpunkt und Ergebnis der Überprüfung).

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 24.10.2020 beschlossen und tritt gem. §71 BGB mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen und dem Vereinszweck am Nächsten kommen.

St. Wendel, den 24.10.2020